

Der Schatzmeister ist verpflichtet, sowohl dem Vorstande, als dem Rechnungsausschuß in Bezug auf etwa erhobene Erinnerungen die erforderlichen Auskünfte zu geben, doch entscheidet in streitig bleibenden Fällen die Hauptversammlung.

§. 66. Budget.

Der Schatzmeister ist verbunden, jedes Jahr einen Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben für das nächste Jahr zu entwerfen und denselben spätestens 2 Tage vor Cantate dem Vorsitzenden des Rechnungsausschusses zu übergeben. In diesem Voranschlage ist zugleich ein nach den Kräften der Cassé zu bemessendes Dispositionsquantum zu unvorhergesehenen Ausgaben für den Vorstand in Vorschlag zu bringen.

§. 68. Prüfung.

Sowohl das Budget als der Rechenschaftsbericht sind der Hauptversammlung von dem Vorsitzenden des Rechnungsausschusses mit dessen Gutachten vorzutragen.

§. 69. Rechnungsdecharge.

Nach erstattetem Vortrag und Erledigung aller etwa erhobenen Bedenken ist der Rechnungsausschuß verpflichtet, dem gesammten Vorstande nach Beschluß der Hauptversammlung Decharge zu erteilen, und wird dieser hierdurch gegen alle späteren Ansprüche sichergestellt.

Fünfter Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.

§. 70. Abänderung des Statuts.

Sollte sich im Laufe der Zeit die Nothwendigkeit von Abänderungen des gegenwärtigen Statuts herausstellen und von einer Hauptversammlung anerkannt werden, so sollen die betreffenden Anträge einem außerordentlichen Ausschusse zur Prüfung und Erstattung gutachtlichen Vortrags überwiesen werden. Dieser Vortrag ist von dem Vorstande mindestens drei Monate vor der Hauptversammlung in dem Börsenblatte bekannt zu machen.

Zur wirklichen Annahme von Veränderungen ist ein Beschluß der Hauptversammlung durch absolute Stimmenmehrheit von Zweidrittheilen der anwesenden Vereinsmitglieder nothwendig und erfordern dieselben außerdem die Zustimmung des Königlich Sächsischen hohen Ministeriums des Innern.

§. 62. Voranschlag.

Der Vorstand ist verpflichtet, jedes Jahr durch den Schatzmeister einen Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben für das nächste Rechnungsjahr entwerfen zu lassen und spätestens vierzehn Tage vor der jährlichen Hauptversammlung dem Vorsitzenden des Rechnungsausschusses zu übergeben. In diesem Voranschlage ist zugleich ein nach den Kräften der Cassé zu bemessendes Dispositionsquantum zu nicht vorhergesehenen Ausgaben für den Vorstand in Vorschlag zu bringen.

§. 63. Prüfung.

Sowohl der Voranschlag als der Rechenschaftsbericht sind der Hauptversammlung von dem Vorsitzenden des Rechnungsausschusses mit dem Gutachten vorzutragen.

§. 64. Rechnungsdecharge.

Nach erstattetem Vortrage und Erledigung aller etwa erhobenen Bedenken ist der Rechnungsausschuß verpflichtet, dem gesammten Vorstande die von der Hauptversammlung erteilte Decharge im Cassabuche zu bestätigen, wodurch der Vorstand gegen alle späteren Ansprüche sichergestellt wird.

Sechster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.

§. 65. Neue Anstalten u.

Sollten in Erfüllung der Zwecke des Vereins neue Anstalten, Cassen, Sammlungen u. entstehen, so sind die näheren Bestimmungen über die Verwaltung derselben analog den in ähnlichen Fällen getroffenen vom Vorstande festzusetzen.

§. 66. Abänderung des Statuts.

Zur Revision des Statuts bedarf es eines vom Vorstand oder von sechzig Mitgliedern des Börsenvereins ausgehenden Antrages; letzterer muß sechs Wochen vor der jährlichen Hauptversammlung dem Vorstande zugegangen sein.

Beschließt die Hauptversammlung, auf einen solchen Antrag einzugehen, so ist derselbe einem zu diesem Behufe zu wählenden außerordentlichen Ausschusse zu überweisen, welcher aus den drei Mitgliedern des Vorstandes, ihren drei Stellvertretern und neun anderen Mitgliedern des Börsenvereins zu bestehen hat.

Der Vorstand hat das Ergebnis der von diesem Ausschusse vorgenommenen Revision spätestens drei Monate vor der jährlichen Hauptversammlung, oder, wenn dasselbe einer außerordentlichen Hauptversammlung vorgelegt werden soll, spätestens sechs Wochen vor dem Zusammentritt derselben durch das Börsenblatt mitzutheilen und der nächsten Hauptversammlung zur Beschlußnahme vorzulegen.

Zur Abänderung des Statuts bedarf es einer Mehrheit von Zweidrittheilen der in der Hauptversammlung anwesenden oder vertretenen Vereinsmitglieder.

§. 67. Auflösung des Vereins.

Sollte von wenigstens einem Viertel der Mitglieder des Börsenvereins drei Monate vor der jährlichen Hauptversammlung ein auf die Auflösung des Vereins gerichteter Antrag bei dem Vorstand schriftlich eingebracht werden, so ist dieser verpflichtet, ihn der nächsten ordentlichen Hauptversammlung, zu welcher alle Mitglieder durch dreimalige Bekanntmachung im Börsenblatt einzuladen sind, vorzulegen.

Beschließt die Hauptversammlung unter Abstimmung mittelst gestempelter Stimmzettel mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Mitglieder auf einen solchen Antrag einzugehen, so wird ein außerordentlicher Ausschuß aus drei Vorstandsmitgliedern, ihren drei Stellvertretern und zwölf anderen Börsenvereinsmitgliedern gewählt.

Der Vorstand hat das Ergebnis der Berathung dieses Ausschusses spätestens drei Monate vor der jährlichen Hauptversammlung oder, wenn dasselbe einer außerordentlichen Hauptversammlung vorgelegt werden soll, spätestens sechs Wochen vor dem Zusammentritt derselben durch das Börsenblatt mitzutheilen und der nächsten Hauptversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen.

Im Falle der Auflösung ist auch die Vermögenstheilung für verschiedene Zwecke gestattet.